OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605166/2/KH

Datum:
Linz, 7. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R F, U x, x L, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. April 2022, GZ: BHVB/921170091083/21, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 6. April 2022, GZ: BHVB/921170091083/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) über R F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 19.07.2021, 13:20 Uhr
Ort: S, H x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (D)
Sie haben dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 2 Abs. 1 Zif. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008

Wen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tag(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit.a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt Geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass der Verstoß laut Straferkenntnis um 13:20 Uhr stattgefunden habe, laut ihm vorliegender Organstrafverfügung allerdings um 13:21 Uhr. Hinzu komme, dass bei den beiden benachbarten PKW zum gleichen Zeitpunkt keine Organstrafverfügung auf den Fahrzeugen angebracht gewesen sei. Es bestehe der Verdacht, dass sich der Ordnungsdienst in unzulässiger Weise auf touristische Fahrzeuge konzentriere, wobei auf ein weiteres bei der belangten Behörde anhängiges Verfahren verwiesen wird.
Darüber hinaus verweist der Bf auf seine Ausführungen im Rahmen der im Behördenverfahren erteilten Lenkerauskunft. In dieser hat er angegeben, dass lediglich bestellter Imbiss abgeholt und dass in der Organstrafverfügung

hinsichtlich der Tatzeit nur ein Zeitpunkt und kein Zeitraum angegeben worden sei, was jedoch erforderlich gewesen sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 19. Juli 2021 und 13:20 Uhr in S, H x, den PKW mit dem Kennzeichen x (x) in der gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt, wobei das Fahrzeug nicht mit einem Kurzparknachweis für eine gebührenfreie Parkzone gekennzeichnet war.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, aus dem der festgestellte Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei hervorgeht.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, was im vorliegenden Fall zutrifft.

3. Der Bf hat die Tatsache, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit nicht mit einem Kurzparknachweis gekennzeichnet war, nicht bestritten. Er hat lediglich vorgebracht, dass noch zwei weitere Fahrzeuge ohne Kurzparknachweis in jener Kurzparkzone abgestellt gewesen seien und an diesen keine Organstrafverfügung angebracht gewesen sei, was darauf hindeute, dass der Ordnungsdienst sich unzulässigerweise auf touristische Fahrzeuge konzentriere. Hierzu ist anzumerken, dass der Hinweis auf ein durch andere Personen möglicherweise verwirklichtes Fehlverhalten hinsichtlich der Strafbarkeit des dem Bf zum Vorwurf gemachten Verhaltens nicht von Bedeutung ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl 857/1994 (§ 1) idF BGBl II 145/2008 (§ 2) lauten:

„Kurzparknachweise

§ 1. Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer sind folgende Kurzparknachweise:

1. Parkscheibe,
2. Parkschein,
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),
4. Parkometer,
5. Parkzeitgeräte oder
6. elektronische Kurzparknachweise.

Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker
1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.
[...]“

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO idF BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl II Nr. 93/2009 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der dem Bf vorgeworfen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass dieser nicht bestritten hat, zur festgestellten Tatzeit das von ihm abgestellte Fahrzeug mit keinem Kurzparknachweis gekennzeichnet zu haben.

In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass auf der dem Bf vorliegenden Organstrafverfügung als Tatzeit 13:21 Uhr angeführt, wohingegen im

angefochtenen Straferkenntnis 13:20 Uhr als Tatzeit genannt worden sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass im gesamten von der belangten Behörde geführten Verwaltungsstrafverfahren als Tatzeit 13:20 Uhr genannt wird, so auch bereits in der Anonymverfügung vom 13. November 2021, in der Strafverfügung vom 9. Dezember 2021 bzw. auch im angefochtenen Straferkenntnis.

Die vorgeworfene Tatzeit ist durch Nennung des Zeitpunktes 13:20 Uhr iSd § 44a Z. 1 VStG somit ausreichend konkretisiert. Es besteht aufgrund der Einheitlichkeit der im gesamten Verwaltungsstrafverfahren genannten Tatzeit kein Zweifel daran, dass dem Bf als Tatzeit 13:20 Uhr vorgeworfen werden sollte, wobei ihm bereits im Behördenverfahren Gelegenheit geboten wurde, sich zum Tatvorwurf – und somit auch zur vorgeworfenen Tatzeit 13:20 Uhr – zu äußern.

Somit ist davon auszugehen, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsstraftaten in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat nicht bestritten, dass er das gegenständliche Fahrzeug ohne Kurzparknachweis in einer gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt hat. Sein Verweis darauf, dass auch andere Fahrzeuge neben ihm ohne Kurzparknachweis abgestellt gewesen seien, vermag die Annahme mangelnden Verschuldens nicht zu rechtfertigen. Somit ist auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die

Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Milderungs- oder Erschwerungsgründe kamen im Behördenverfahren sowie im Beschwerdeverfahren nicht hervor. Es ist von der Annahme der belangten Behörde hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- bzw. Familienverhältnisse des Bf auszugehen.

Die verhängte Verwaltungsstrafe in Höhe von 40 Euro liegt im untersten Bereich des in § 99 Abs. 3 lit. a StVO normierten Strafrahmens und ist in spezial- sowie generalpräventiver Hinsicht als angemessen anzusehen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens liegt in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing